

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

Versicherungsgesellschaft _____
Ort _____
Datum _____

An

Name des/der Veranstalter/-in _____
Ort _____

Betreff

Bezeichnung der Veranstaltung _____
Veranstaltungstag/e _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu §29 Abs. 2 StVO (Randnr.20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Fahrzeughalter abzusichern sind (§1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§2 Abs. 2 PflVG).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

- _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen –und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

Unterschrift

Name in Druckschrift oder Stempel

Auszug der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Übermäßige Straßennutzung -

7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Rn. 18) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:
- Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
500.000 Euro für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 Euro),
100.000 Euro für Sachschäden,
20.000 Euro für Vermögensschäden;
 - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
250.000 Euro für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 Euro),
50.000 Euro für Sachschäden,
5.000 Euro für Vermögensschäden;
 - bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Rn. 9) und sonst.
Veranstaltungen (Rn. 10)
250.000 Euro für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 Euro),
50.000 Euro für Sachschäden
5.000 Euro für Vermögensschäden.
8. Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:
- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 Euro pauschal;
 - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 Euro pauschal.
9. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Dem Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden aufzuerlegen. Mindestversicherungssummen sind:
- für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen
500.000 Euro für Personenschäden pro Ereignis,
150.000 Euro für die einzelne Person,
100.000 Euro für Sachschäden,
20.000 Euro für Vermögensschäden;
 - für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts
250.000 Euro für Personenschäden pro Ereignis,
150.000 Euro für die einzelne Person,
50.000 Euro für Sachschäden,
10.000 Euro für Vermögensschäden.

Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:

15.000 Euro für den Todesfall,

30.000 Euro für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.

Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

7.500 Euro für den Todesfall,

15.000 Euro für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).